

Rahmenbedingungen für Seminare und Lehrgänge

**des
Kreisfeuerwehrverband
Rhein-Neckar-Kreis e.V.**





Rahmenbedingungen für Seminare und Lehrgänge

0 letzte Änderung

	Neuerstellung
10.12.2020	5.4.1 angepasst
08.11.2022	Neu überarbeitet
06.12.2022	5.7 hinzu
02.09.2024	5.4.1 angepasst
	5.8, 5.8.1, 5.8.2 und 5.8.3 neu hinzu

1 Zweck

Mit diesen Rahmenbedingungen für Seminare und Lehrgänge sollen die Grundlagen für einen reibungslosen Ablauf eines Seminars bzw. Lehrganges festgelegt werden.

2 Geltungsbereich

Diese Rahmenbedingungen gelten für alle Bereiche des Kreisfeuerwehrverbandes im Rhein-Neckar-Kreis.

3 Begriffe, Abkürzungen

-/-

4 Zuständigkeiten

Vorstand, Geschäftsführer und Abteilungsleiter.

5 Ablaufbeschreibung

5.1 Leitung des Seminars / Ausbildung

5.1.1 Der Seminar- / Lehrgangsleiter bzw. Fachbereichsleiter ist für den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.

	Bearbeitung	Freigabe	Gültig bis	Ausgabe
Name	T. Frank	S. Schädel		
Datum	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2026	02.09.2024



5.2 Verpflegungskosten / Verpflegungspauschale für Seminare und Lehrgänge

5.2.1 Tagesseminar

Pauschale von 20,00€

Die Pauschale beinhaltet:

- Alle Getränke (mindestens 3 Flaschen à 0,33l) Wasser oder Softgetränk
- Frühstück: Kaffee, Butterbrezel oder belegtes Brötchen
- Warmes Mittagessen, z.B. Schnitzel mit Beilagen.

5.2.2 Halber Tag Seminar / Lehrgang

10,00€ Pauschale

Hier ist folgendes enthalten:

- Getränke (mindestens 0,33l Wasser oder Softgetränk)
- Snack (wahlweise Kaffee, Butterbrezel oder belegtes Brötchen).

5.3 Seminare und Lehrgänge welche bei bzw. für eine Feuerwehr durchgeführt werden.

Wenn die Feuerwehr sowohl für die Teilnehmer als auch für die Ausbilder/Referenten selbst für die Verpflegung sorgt, können die Verpflegungssätze gemäß dem fortlaufenden Nummern entfallen.

5.4 Abrechnung von Seminaren und Lehrgänge

5.4.1 Die Abrechnung der Kosten sind an folgende Adresse zu senden.

Kreisfeuerwehrverband Rhein-Neckar-Kreis
Geschäftsstelle
Von-Venningen-Straße 19
74889 Sinsheim

Jugendfeuerwehr
Jugendfeuerwehr Rhein-Neckar-Kreis
Geschäftsstelle
Schubert-Straße 31
74909 Meckesheim

5.5 Referenten / Ausbilder

Referenten und Ausbilder sind nur die Personen, die vom Seminarleiter oder Fachbereichsleiter eingeteilt wurden.

	Bearbeitung	Freigabe	Gültig bis	Ausgabe
Name	T. Frank	S. Schädel		
Datum	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2026	02.09.2024



5.6 Wer sind Gäste?

5.6.1 Festlegung

Gäste für einen Lehrgang werden vom Vorstand oder Fachgebietsleiter für Fortbildung oder den Fachbereichsleiter festgelegt. Der Seminar- bzw. Lehrgangsleiter kann nach Rücksprache mit dem Fachgebietsleiter für Fortbildung oder einem Vorstandsmitglied weitere Gäste einladen.

5.6.2 Ständige Gäste sind.

- Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes
- Kreisführung
- Der Kommandant der veranstalteten Feuerwehr
- Bürgermeister / Oberbürgermeister oder beauftragter Person der ausrichtenden Feuerwehr

5.7 Kalkulation von Veranstaltungen und Seminare

Seminare und Veranstaltungen müssen kostendeckend kalkuliert werden. Hierbei sind die Kosten für die Verpflegung auf der laufenden Nummer 5.2 zu berücksichtigen. Auch die Verpflegung der Referenten (laufende Nummer 5.5) und der Gäste (laufende Nummer 5.6) müssen in die Kalkulation mit einbezogen werden.

Die Kalkulation des Teilnehmerbeitrags bezieht sich auf 90% der maximalen Teilnehmerzahl. Diese Teilnehmerzahl muss die Kosten decken.

Beispiel

Maximale Teilnehmeranzahl 16
 Kosten 140,00€ für das Seminar

16 max. Teilnehmeranzahl – 10% = 14,4 = 14 Teilnehmer
 140,00€ / 14 Teilnehmer = **10,00€ Teilnahmebetrag**

Der Vorstand kann über eine Betragsreduzierung entscheiden.

	Bearbeitung	Freigabe	Gültig bis	Ausgabe
Name	T. Frank	S. Schädel		
Datum	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2026	02.09.2024



5.8 Jugendfeuerwehr

5.8.1 Fehlstunden

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Lehrgangsteilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Erfolgt die Ausbildung in Modulen, so kann die Teilnahme an den Ausbildungsmodulen einzeln bescheinigt werden.

Einzelne Fehlstunden können in anderen Lehrgängen der gleichen Lehrgangsart nachgeholt werden, wenn deren Anteil etwa fünf Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs nicht überschreitet. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter des jeweiligen Lehrgangs.

Ein Lehrgang gilt grundsätzlich erst dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein Teilnehmer an allen Ausbildungseinheiten im vorgegebenen Stundensoll des Lehrgangs teilgenommen hat. Wenn die Ausbildung in Modulen erfolgt, kann die Teilnahme an den Modulen einzeln bescheinigt werden.

Fehlende Stunden können in anderen Lehrgängen der gleichen Art nachgeholt werden, solange ihr Anteil etwa fünf Prozent der Gesamtstundenanzahl des jeweiligen Lehrgangs nicht übersteigt. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrgangsleiter.

5.8.3 Ausrichtungsorte

Über die Ausrichtungsorte für Lehrgänge, Seminare und Veranstaltungen der Abteilung Jugendfeuerwehr entscheidet die Kreisjugendleitung in Verbindung mit dem jeweiligen Fachgebietsleiter.

Die Entscheidung über die Veranstaltungsorte für Lehrgänge, Seminare und Veranstaltungen der Abteilung Jugendfeuerwehr trifft die Kreisjugendleitung in Absprache mit dem entsprechenden Fachgebietsleiter.

6 Dokumentation, Aufzeichnung

-/-

7 Mitgeltende Unterlagen

1.10.02.00	Kostenordnung
------------	---------------

	Bearbeitung	Freigabe	Gültig bis	Ausgabe
Name	T. Frank	S. Schädel		
Datum	02.09.2024	02.09.2024	02.09.2026	02.09.2024